

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Angst vor einer zweiten Corona-Welle ist allgegenwärtig und zwingt zu erhöhten Vorsichtsmaßnahmen und Einschränkungen im öffentlichen Leben. Daher hat die Bundesregierung beschlossen, auch weiterhin finanzielle Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für Soloselbstständige und Freiberufler zu gewähren. Lesen Sie in unserem ersten Beitrag, welche Änderungen und Erleichterungen es im Überbrückungshilfe-Programm II geben wird. In unserem zweiten Beitrag geht es um den Zusammenhang zwischen Ferienvermietung über Internetplattformen und Steuerfahndung. Hamburger Finanzbeamte haben ein international agierendes Internetportal dazu verpflichten können, Daten von deutschen Vermietern auszuhändigen, die dann ausgewertet und mit den vorliegenden Steuererklärungen abgeglichen werden. Dabei wird eine Steuernachforderung von bis zu 10 Jahren zurück nicht ausgeschlossen. Im letzten Beitrag informieren wir über Veränderungen in der Lohnabrechnung. So sind bei einigen Krankenkassen die Umlagesätze U1 zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und zur U2 Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschutz gestiegen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Weitere Hilfen für Unternehmer in Sicht

Corona-Überbrückungshilfen-Programm geht in die zweite Runde

Kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler werden auch für die Monate September bis Dezember 2020 finanziell unterstützt. Der Koalitionsausschuss hat Ende August beschlossen, die Überbrückungshilfen zu verlängern. Unternehmen können daher Zuschüsse von insgesamt bis zu 200.000 Euro zu den betrieblichen Fixkosten erhalten, die normalerweise nicht rückzahlbar sind. Anträge auf Überbrückungshilfe II können voraussichtlich ab Mitte Oktober gestellt werden. Den Antrag können Unternehmer jedoch – wie schon für die Überbrückungshilfe I – nicht selbst stellen. Die Beantragung muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt in einem Onlineverfahren über eine zentrale Antragsplattform vorgenommen werden. Überbrückungshilfe II kann bis zum 31. Dezember 2020 beantragt werden.

Hinweis: Das Überbrückungshilfen-Programm I wird dadurch nicht beeinflusst. Hierfür sind Anträge bis spätestens 9. Oktober 2020 zu stellen, nachdem das BMWi die Antragsfrist noch einmal verlängert hat (eigentliches Ende der Antragsfrist war der 30. September 2020).

Voraussetzungen wurden vereinfacht

Auch für die Überbrückungshilfe II müssen Unternehmen zwar strenge Voraussetzungen erfüllen. Dennoch wurden die Zugangsbedingungen gegenüber der Überbrückungshilfe I abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Geplant ist, dass Unternehmen, die auch nach dem Lockdown praktisch vollständig stillliegen, wie z. B. die Veranstalter- oder Schaustellerbranche, höhere Fördersätze erhalten. Unternehmen, die zwar wieder geöffnet sind, aber dauerhaft mit reduzierter Kapazität fahren müssen, wie z. B. die Gastronomiebranche oder der Einzelhandel, sollen Überbrückungshilfe bereits erhalten, wenn ihr Umsatz nur um 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr eingebrochen ist.

Wie bei der Corona-Überbrückungshilfe I werden nur kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) gefördert (Beschäftigte ≤ 249 im Jahresdurchschnitt und Bilanzsumme ≤ 43 Mio. Euro oder Umsatzerlöse ≤ 50 Mio. Euro), die seit dem 31. Oktober 2019 dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind und sich nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden. Allerdings können auch Unternehmen mit etwas geringeren Umsatzeinbrüchen Überbrückungshilfe II erhalten, als es beim ersten Programmteil der Fall war.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in mindestens zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zu verzeichnen haben oder deren Umsätze in den Monaten April bis August 2020 im Durchschnitt um mindestens 30 % gegenüber den Vorjahresmonaten eingebrochen sind. Für die Überbrückungshilfe I war grundsätzlich ein Umsatzeinbruch von 60 % erforderlich. Wer diese erste Hürde genommen hat, kann also grundsätzlich Überbrückungshilfe erhalten. Ob tatsächlich etwas gezahlt wird und wieviel, hängt von den erzielten Umsätzen in den Fördermonaten September bis Dezember 2020 und den im jeweiligen Monat anfallenden Fixkosten ab.

Aber auch hier wurden die Anforderungen abgesenkt und das Verfahren vereinfacht. So reicht bereits ein (prognostizierter) Umsatzeinbruch von mindestens 30 % in jedem einzelnen der vier Fördermonate September bis Dezember 2020 im Vergleich zu den Monaten September bis Dezember 2019 aus, um Überbrückungshilfe zu erhalten. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat gegenüber dem Vorjahresmonat unter 30 %, wird für diesen Fördermonat keine Überbrückungshilfe gezahlt.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % (80 % bei Überbrückungshilfe I) der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr 70 %,
- 60 % (50 % bei Überbrückungshilfe I) der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % (40 % bei Überbrückungshilfe I)

Die Überbrückungshilfe beträgt aber maximal 50.000 Euro pro Monat, insgesamt also maximal 200.000 Euro. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Soloselbständiger oder ein Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente per 29. Februar 2020) den Antrag stellt. Die Begrenzung der Förderung für Unternehmen bis fünf Beschäftigte auf maximal 3.000 Euro pro Monat und bis zehn Beschäftigte auf maximal 5.000 Euro pro Monat wurde gestrichen. Damit entfällt auch die komplexe Prüfung, ob bei einem Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten ein Härtefall vorliegt und mehr als 3.000 Euro bzw. 5.000 Euro monatlich gezahlt werden kann.

Nach Antragstellung und Auszahlung kommt die Schlussabrechnung

Wie bei der Überbrückungshilfe I gibt es nach erfolgreicher Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses auch wieder eine Schlussabrechnung, in welcher der tatsächlich entstandene Umsatzrückgang in den Bezugsmonaten, der tatsächlich erzielte Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat und die Höhe der tatsächlich entstandenen Fixkosten nachzuweisen ist. Neu ist jedoch, dass es bei der Schlussabrechnung nicht nur zu Rückforderungen kommen kann (wenn die nachgewiesenen Fixkosten geringer bzw. Umsätze höher waren, als prognostiziert), sondern auch zu Nachzahlungen, wenn der Umsatzeinbruch in den Fördermonaten noch höher war als befürchtet oder höhere Fixkosten angefallen sind.

Einige Länder wollen Überbrückungshilfe aufstocken

Zurzeit prüfen die einzelnen Bundesländer, ob sie auch im Rahmen der Überbrückungshilfe II ein eigenes Programm auflegen. So gewährten einige Bundesländer im Rahmen der Überbrückungshilfe I Soloselbständigen und Freiberuflern Zuschüsse zu den Lebenshaltungskosten.

Tipp: Sind Sie unsicher und möchten Klarheit, ob Sie unter die o.g. Zugangsvoraussetzung fallen? Dann sprechen Sie uns an. Wir sind Ihnen nach entsprechender Beauftragung bei der Überprüfung, der Antragstellung sowie der Schlussabrechnung nach Ablauf des Förderzeitraumes gern behilflich. Weitere Informationen zum Programm „Corona-Überbrückungshilfe“ und zur Antragstellung gibt es unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>.

Wenn der Steuerfahnder vor der Wohnungstür steht

Vermietung über Airbnb kann teuer werden

Mit „Social travel“ die Welt erkunden liegt voll im Trend. Dabei werden Übernachtungsmöglichkeiten außerhalb von Hotels und Pensionen für kleines Geld angeboten. Hilfreiche Vermittlungsplattformen sind u.a. Airbnb, Couchsurfing, Wimdu oder auch 9flats. Hier können Gastgeber und Gäste zueinanderfinden und die Win-win-Situation perfekt machen. Win-win, da der Gast für kleines Geld ein Dach über den Kopf bekommt und der Gastgeber dafür Einnahmen erhält.

Dabei ist normalerweise auch das Finanzamt an dieser Win-win-Situation beteiligt. Doch nicht jedem, der seine Wohnung über Airbnb & Co. anbietet, ist sich im Klaren, dass er damit grundsätzlich Vermietungseinkünfte erzielt, die auch steuerpflichtig sind. Denn natürlich möchte auch das Finanzamt von den Einnahmenüberschüssen etwas abhaben. Daher sind auch Einnahmen, die im Rahmen von „Social travel“ erzielt werden, in der Einkommensteuererklärung anzugeben, zumindest dann, wenn die Vermietung mit einer gewissen Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Vermietern, die bisher keine oder unvollständige Angaben gemacht haben, weil die Vermietung über Internetplattformen, wie Airbnb und Co. abgewickelt wurde, könnte jetzt Ärger ins Haus stehen.

Stuernachzahlungen für 10 Jahre möglich

Bereits seit Jahren versucht die Finanzverwaltung an die steuerrelevanten Daten zu kommen. In einer Pressemitteilung vom 2. September 2020 vermeldete nun die Finanzbehörde Hamburg, dass es einer

Sondereinheit der Steuerfahndung Hamburg gelungen ist, ein „international agierendes Vermittlungsportal für die Buchung und Vermittlung von Unterkünften“ zu verpflichten, die steuerrelevanten Daten von deutschen Vermietern herauszugeben. Konkret soll es sich um das Vermittlungsportal Airbnb handeln, auch wenn dies nicht offiziell in der Pressemitteilung so benannt wird. Derzeit werten die Hamburger Steuerfahnder die übermittelten Daten aus. Soweit dabei Steuerpflichtige in anderen Bundesländern betroffen sind, werden die Daten an die zuständigen Finanzbehörden weitergeleitet. Allein die Berliner Senatsverwaltung soll rund 10.000 Datensätze aus den Jahren 2012 bis 2014 erhalten, schreibt die BZ (Berliner Zeitung) am 11. September 2020.

Die Hamburger Steuerverwaltung betont, dass nicht erklärte Vermietungseinkünfte im Zweifel für die letzten 10 Jahre rückwirkend besteuert werden können. Einkommensteuerpflichtig sind Vermietungseinkünfte immer, wenn die Einnahmen 520 Euro im Jahr übersteigen. Steuerpflichtige, die in der Vergangenheit auf Internetplattformen als Vermieter von Ferienwohnungen oder Ferienzimmern aufgetreten sind und die Mieteinnahmen bisher nicht erklärt haben, sollten dies schnellstmöglich nachholen.

Mit der Nichterklärung von steuerpflichtigen Vermietungseinkünften begeht der Steuerpflichtige Steuerhinterziehung, die im Ernstfall neben den Steuernachzahlungen und den Zinszahlungen auch eine Verurteilung mit einer Geldstrafe zur Folge haben kann. Abhängig vom Umfang der Steuerhinterziehung ist auch eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 bzw. 10 Jahren nicht ausgeschlossen. Die freiwillige Nacherklärung der erzielten Einnahmen wirkt sich in jedem Fall strafmildernd aus. Bei einer zeitnahen Nacherklärung besteht auch eine gewisse Chance für eine strafbefreiende Selbsterklärung.

Einkommensteuererklärung muss abgegeben werden

Unabhängig davon über welche Internetplattform (Airbnb, Ebay und Co.) Einnahmen erzielt werden, die insgesamt mehr als 520 Euro pro Jahr betragen, sind die Vermietungseinkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) bei der Einkommensteuererklärung anzugeben. Nur wenn die Summe aller Einkünfte (vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc.) den Grundfreibetrag von aktuell 9.408 Euro nicht übersteigt oder neben Vermietungseinkünften von weniger als 256 Euro nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt werden, muss keine Steuererklärung abgegeben werden. In allen anderen Fällen besteht eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, selbst wenn im Ergebnis keine Steuer zu zahlen ist, weil sich beispielsweise durch abziehbare Vorsorgeaufwendungen oder Krankheitskosten ein zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags ergibt.

Auch Umsatz- und Bettensteuer können anfallen

Unabhängig von einem steuerpflichtigen Vermietungsüberschuss ist auch die Frage nach der Umsatzsteuer zu klären. Zwar bleiben im Rahmen der Kleinunternehmerregelung Umsätze steuerfrei, wenn der Unternehmer nicht mehr als 22.000 Euro im Vorjahr und 50.000 Euro im laufenden Jahr erzielt. Das gilt jedoch nur, wenn keine weiteren unternehmerischen Einnahmen aus einem anderen Unternehmen erzielt werden. Zu beachten ist auch, dass in einigen Städten und Gemeinden bei der Vermietung von Ferienwohnungen eine sogenannte Bettensteuer fällig wird.

Tipp: Sollten Sie in der Vergangenheit Vermietungseinkünfte über Internetplattformen wie Airbnb erzielt haben und unsicher sein, ob Sie diese versteuern müssen, sprechen Sie Ihren Steuerberater an.

Arbeitgeber müssen Lohnabrechnung anpassen

Umlagen zur Sozialversicherung sind gestiegen

In vielen Unternehmen sind die Personalkosten eine der größten Aufwandspositionen. Dabei geht es nicht nur um die Bruttolöhne, sondern vor allem auch um die Lohnnebenkosten. Die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung) werden dabei in der Regel jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen: Beim Arbeitnehmer als Abzug vom Brutto, beim Arbeitgeber on top auf den Bruttolohn. Hinzu kommen jedoch noch die Umlagen zur Sozialversicherung (Umlage 1 für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Umlage 2 für die Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft), die Insolvenzgeldumlage sowie die Beiträge zur Unfallversicherung. Diese Sozialbeiträge muss der Arbeitgeber alleine tragen. Während die Umlage 2 grundsätzlich für alle Unternehmen verpflichtend ist (also auch, wenn nur männliche Arbeitnehmer beschäftigt werden), sind in der Umlagekasse 1 nur Klein- und Mittelbetriebe mit nicht mehr als 30 Arbeitnehmern pflichtversichert. Mit den Umlagen werden die Kosten der Lohnfortzahlung erstattet, die bei einer Erkrankung des Arbeitnehmers (Umlage 1) oder bei Mutterschaft einer Beschäftigten (Umlage 2) entstehen. Ohne diese Erstattung könnte es

für den Arbeitgeber teuer werden, denn Arbeitnehmer haben bei Krankheit sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft einen Anspruch auf Fortzahlung des Verdienstes durch den Arbeitgeber.

Die Beitragssätze zu den Umlagen werden von jeder Krankenkasse individuell festgelegt. Zur U2 sind in der Regel weniger als 1 Prozent des beitragspflichtigen Bruttoentgelts zu entrichten. Bei der U1 variieren die Beitragssätze meist und der Arbeitgeber kann zwischen verschiedenen Beitragssätzen wählen. Hier gilt der Grundsatz: Je höher der Prozentsatz der Erstattung, desto höher der Beitragssatz zur Umlagekasse.

Krankenkassen haben Umlagesätze erhöht

In den vergangenen Wochen haben insbesondere viele Betriebskrankenkassen ihre Umlagesätze erhöht. So wurde bei der BKK Salzgitter die U2 ab dem 1. September 2020 von 0,35 % auf 0,42 % erhöht. Zum 1. August 2019 waren es noch 0,27 %. Die U1 wurde nicht erhöht. Die Audi BKK hat bereits zum 1. August 2020 die Beiträge erhöht: die U2 von 0,4 % auf 0,5 % und die U1 bei 80 % Erstattung von 2,7 % auf 3,2 % und bei 60 % Erstattung von 1,9 % auf 2,1 %.

Bei der Barmer-Ersatzkasse bleiben die Umlagen dagegen stabil. Zur U2 sind wie bisher 0,43 % zu entrichten und 1,5 % (bei 50 % Erstattung), 2,2 % (bei 65 % Erstattung) und 3,6 % (bei 80 % Erstattung) zur U1. Die DAK liegt mit der U2 bereits seit drei Jahren bei 0,47 % und auch bei der Techniker Krankenkasse sind 0,47 % zur U2 zu zahlen. Bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) ist es regional unterschiedlich. Die Beitragssätze zur U2 variieren – je nach AOK – zwischen 0,44 % (z. B. AOK Rheinland/Hamburg) und 0,69 % (z. B. AOK PLUS). Die AOK Baden-Württemberg hat den Umlagesatz zur U2 zum 1. September 2020 von 0,46 % auf 0,54 % erhöht und auch die Umlagesätze zur U1 geringfügig angepasst. Die AOK Bayern dagegen lässt die U2 stabil bei 0,53 %, erhöht aber die Umlagesätze zur U1 deutlich: bei 80 % Erstattung von 3,4 % auf 4,0 %, bei 70 % Erstattung von 2,3 % auf 2,7 %, bei 60 % Erstattung von 1,9 % auf 2,5 % und bei 50 % Erstattung von 1,4 % auf 2,0 %.

Hinweis: Bei den zum Teil erheblichen Steigerungen der Beitragssätze in der U1 kann ein Wechsel in einen niedrigeren Kostenerstattungstarif sinnvoll sein. Jedoch ist dies immer nur zu Beginn eines Jahres bis zur Lohnabrechnung für den Monat Januar möglich. Somit besteht die nächste Wechselmöglichkeit im Januar 2021. Dabei ist selbstverständlich der Krankenstand in der Vergangenheit und die daraus resultierenden Lohnkostenerstattungen das wichtigste Entscheidungskriterium für oder gegen einen Tarifwechsel.

Mini-Job-Arbeitgeber müssen ab 1. Oktober 2020 höhere Umlagen 1 und 2 zahlen

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen bis 450 Euro monatlich, die sogenannten Mini-Jobs, sind für den Arbeitnehmer in der überwiegenden Anzahl lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Nur ein Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 3,6 % des Bruttolohnes (16,20 Euro bei 450 Euro Entgelt) wird für den Arbeitnehmer vom Lohn einbehalten, sofern er sich nicht von der Rentenversicherungspflicht hat befreien lassen. Der Arbeitgeber hingegen muss in der Regel pauschal 30 % (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung und 2 % pauschale Lohnsteuer) sowie Beiträge zu den Umlagen U1 und U2 und zur Insolvenzgeldumlage an die Minijob-Zentrale zahlen. Hinzu kommen Beiträge zur Unfallversicherung, die an die zuständige Berufsgenossenschaft zu zahlen sind.

Zum 1. Oktober 2020 erhöhen sich die Umlagesätze zur Sozialversicherung: Die Umlage 1 steigt von 0,9 auf 1,0 Prozent und die Umlage 2 von 0,19 Prozent auf 0,39 Prozent. Arbeitgeber müssen also ab Oktober 2020 für jeden Mini-Jobber, der 450 Euro im Monat verdient, 1,35 Euro mehr zahlen.

Hinweis: Die höheren Umlagesätze gelten nicht nur für gewerbliche Arbeitgeber, sondern auch für diejenigen, die eine Haushaltshilfe auf Mini-Job-Basis in ihrem privaten Haushalt beschäftigen.